

Die Organisation des Verwaltungsdienstes in der Armee und die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte

Autor(en): **Bieler, E.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **20 (1947)**

Heft 4

PDF erstellt am: **16.05.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-516857>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Organisation des Verwaltungsdienstes in der Armee und die Erledigung der Verwaltungsgeschäfte

Die nachstehenden Ausführungen stützen sich auf einen von Herrn Oberst Bieler, Sektionschef des O.K.K. gehaltenen Vortrag, der uns in verdankenswerter Weise überlassen worden ist.

An der Spitze des Verwaltungsdienstes der Armee befindet sich der Oberkriegskommissär. Ihm zur Seite stehen in erster Linie die Chefs der Sektionen 1—5 des O.K.K., nämlich:

1. Sektion: Personelles und Unterricht,
2. Sektion: Verpflegungswesen (Beschaffung),
3. Sektion: Magazin- und Tankwesen,
4. Sektion: Unterkunft und Liegenschaftswesen,
5. Sektion: Rechnungswesen.

Beim mobilisierten Armeestab gehört der Oberkriegskommissär als Dienstchef zur Gruppe Rückwärtiges und Transportdienst, die 5 Sektionschefs als Kom. Of. zum Armeestab. Sie sind auch dort die engsten Mitarbeiter des Oberkriegskommissärs.

Zum Armeestab gehören ferner die Kriegskommissäre der Armeetruppen, der Territorialtruppen, des Munitionsnachschubsdienstes, des Transportdienstes, des Sanitätsdienstes (für M. S. A. und dem Oberfeldarzt direkt unterstellte Truppen), des Veterinärdienstes (Pferdedepots und Kuranstalten).

Diese K.K. haben ihren Standort am K.P. des betr. Dienstzweiges. Sie unterstehen fachtechnisch dem Oberkriegskommissär, wie die K.K. der A.K. 1—4 und der K.K. der Fl. und Flab. Trp.

Der administrative Verkehr mit den Kdt. und Rechnungsführern vollzieht sich gemäss Ziffer 21 des Dienstreglementes auf dem Kdo. Dienstweg. Die Adressierung der Korrespondenzen erfolgt deshalb richtigerweise an die Kdo.-Stelle oder Amtsstelle. Deshalb sind persönliche Adressierungen zu unterlassen.

Für die richtige Bearbeitung der Geschäfte des Verwaltungsdienstes in und ausser Dienst sind in den höheren Stäben bis und mit der Brigade die Kriegskommissäre verantwortlich, in den Stäben vom Regiment an abwärts die Quartiermeister.

Damit in den höhern Stäben ein fliessender und ungehinderter Geschäftsgang gesichert ist, muss die Arbeit innerhalb der zuständigen Offiziere (K.K. u. 3 Kom. Of. im Armeekorpsstab*, 2 Kom. Of. in den Stäben der Div. und Geb. Br.) zweckmässig organisiert werden. Hierzu eignet sich am besten folgende Organisation:

* Nach dem Entwurf zur neuen Truppenordnung nur noch deren 2. Vergleiche die Ausführungen in der Dezember-Nummer des „Fourier“, Seite 268.

Der K. K. bearbeitet alle taktischen Angelegenheiten persönlich und erteilt im übrigen die Richtlinien.

Ein Kom. Of. bearbeitet die Geschäfte, die mit dem Verpflegungsdienst zusammen hängen.

Ein Kom. Of. bearbeitet die Geschäfte des Rechnungswesens.

Wenn ein dritter Kom. Of. vorhanden ist, also in den Armeekorpsstäben, ist dieser K. K. bzw. Qm. der direkt unterstellten Korpstruppen.

Im Regimentsstab hat der Rgt. Qm. einen zugeteilten Qm. (Lt. oder Oblt.). Der Rgt.-Fourier ist nun Rechnungsführer der Nachrichten-Kp. Die Verantwortung für die Rechnungsführung im Stab bleibt beim zugeteilten Qm. Eine andere selbständige Aufgabe, wie etwa im Div. oder Korpsstab für die Kom. Of., kann ihm nicht überbunden werden, da er zu wenig Dienst Erfahrung besitzt. Der Rgt. Qm. muss daher die wichtigen Geschäfte des Verpflegungs- und Verwaltungswesens persönlich bearbeiten und kann den zugeteilten Kom. Of. nur als Gehilfen unter seiner Anleitung einsetzen.

Im Bat. oder Abt. Stab ist der Qm. Rechnungsführer. Er ist dort allein. Deshalb fallen ihm alle Arbeiten des Verpflegungs- und Rechnungswesens zu.

Wo die Organisation zweckmässig getroffen und jeder Funktionär über seine Aufgabe genau orientiert ist, da sind auch die Verantwortlichkeiten klar abgegrenzt und der reibungslose und fliessende Geschäftsverkehr gesichert. Wo diese Klarheit fehlt, muss sie der zugeteilte Kom. Of. verlangen, wenn sie sein Chef nicht von sich aus schafft.

Die Befugnisse und Pflichten der Dienstchefs in den Stäben sind in der Ziffer 19 des Dienstreglementes näher umschrieben. Hervorgehoben sei, dass sie die fachdienstlichen Geschäfte selbständig zu bearbeiten haben.

Jeder Dienstchef, gleich welchen Grades, muss bestrebt sein, den Papierstrom nach oben so weit als möglich einzudämmen. Er soll in erster Linie danach trachten, Gesuche und andere Geschäfte selbst zu entscheiden, wobei die einschlägigen Dienstvorschriften einzuhalten sind. Dazu braucht es oft Mut und Entschlusskraft, zwei Eigenschaften, die man aber bei jedem Offizier voraussetzen darf.

Um auf einem dienstlichen Aktenstück nur die Formel „weiter geleitet“, wenn möglich sogar mittels entsprechendem Stempel, was auch schon vorgekommen ist (!), oder sogar nur „w. g.“ anzubringen, braucht es keinen Offizier. Häufig gelangen solche Begehren von der Einheit bis zum Oberkriegskommissär, ohne dass ein einziger Dienstchef oder Kom. Of. dazu Stellung nimmt. Wie soll da das O. K. K. „vom grünen Tisch aus“ entscheiden, wenn die fachtechnischen Vorgesetzten, die ja die Verhältnisse an Ort und Stelle prüfen könnten, dies nicht tun, sondern Entscheidung und Verantwortung der übergeordneten Stelle überlassen wollen? Auf diesem Gebiet muss sich noch vieles ändern. Jeder K. K., Kom. Of. und Qm. soll mithelfen, eine grundlegende Verbesserung herbeizuführen.

Beängstigend ist die Zahl der aus dem Aktivdienst noch heute unerledigten Verwaltungsgeschäfte. Besonders im Jahr 1940, nach der Remobil-

machung im Mai, wurden von Kdt. viele Massnahmen getroffen, ohne diesen auch die verwaltungsrechtlichen Folgen zu geben. Es wurden Requisitionen aller Arten vorgenommen: Räumlichkeiten zu Lagerzwecken, zur Einrichtung von Luftschutzräumen für die Truppe, Bau- und Kantonnementsmaterial, Transportmaterial usw. In vielen Fällen unterblieb die Ordnung der Entschädigung. Reklamationen der Eigentümer wurden von einer Kdo.-Stelle zur andern geschoben, ohne dass sich jemand der Erledigung annahm. — Nach Abschluss des Aktivdienstes kamen unzählige solcher unerledigter Dossiers zum Vorschein und gelangten auf allen möglichen Wegen schliesslich zum O.K.K., welches in die schwierige Lage versetzt wurde, alle diese verschleppten Angelegenheiten zu erledigen. Abgesehen von den vielen Verärgerungen entstehen Verluste, die bei sofortiger Erledigung hätten vermieden werden können. Es liegt zudem auf der Hand, dass jedes verschleppte Geschäft unserm Verwaltungsdienst in seinem Ansehen schadet.

Wo gegenüber einem Privaten oder einer Gemeinde durch eine Lieferung oder eine Leistung eine Forderung entstanden ist, ist diese auf alle Fälle rechtsgültig und muss erfüllt werden. Wenn ein Kdt., Kom. Of. oder Qm. nicht weiss, wie er die Forderung erledigen kann, ist es mit dem Abschieben oder der Klassierung des Geschäftes nicht getan. Denn derjenige, der eine Forderung gegenüber der Armee geltend machen kann, wird sie nicht auch „ins Kamin“ schreiben, wenn er nichts erhält, sondern sie immer wieder geltend machen, bis er zu seinem Recht kommt.

Deshalb hat jeder Fourier, Qm. oder Kom. Of., welcher ein solches Geschäft in die Hand bekommt, die Pflicht, die notwendigen Feststellungen über die Rechtmässigkeit der Forderung zu machen. Ist diese erwiesen, so muss der rechte Weg zur Erfüllung gesucht werden, wenn das eigene Wissen hiezu nicht ausreicht. Das Geschäft darf aber nicht mehr aus den Augen gelassen werden, bis es erledigt ist.

In diesem Zusammenhang muss auch bemerkt werden, dass es wichtig ist, vor Wegzug einer Truppe darüber zu wachen, ob alle Forderungen von Gemeinden und Privaten erledigt sind. Hierzu sind alle Organe des grünen Dienstes verpflichtet. Das O.K.K. wird die fehlbaren Fouriere und Offiziere nachträglich zur Rechenschaft ziehen, wenn es in dieser Beziehung künftig nicht besser werden sollte.

Bei pflichtbewusster, die Verantwortung nicht scheuender Arbeit, wird bei unserm Dienst der grosse Papierkrieg bestimmt abgebaut werden können, wobei sich auch die sich immer mehr steigende ausserdienstliche Arbeit vermindert.

Lebensmittelchemie

„Als Wissenschaft stand die Lebensmittelchemie naturgemäss in enger Beziehung zur Chemie überhaupt. Erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts, nachdem Lavoisier die Oxydationsvorgänge klargestellt und Liebig die Chemie von den Fesseln der Pharmazie befreit hatte, konnte auch sie sich entwickeln. Der Name Liebig lebt heute noch weiter in dem von ihm erstmals hergestellten Fleischextrakt, der auch heute noch immer nach dem gleichen Prinzip zubereitet